

### Synopse zwischen der aktuell bestehenden Geschäftsordnung und der Neufassung

Alt	Neu	Anmerkung/Hinweis/Begründung
<p>§ 1 Abs. 1 Die Ratsversammlung wählt in ihrer ersten (konstituierenden) Sitzung aus ihrer Mitte die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten als ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden. Den Vorsitz führt dabei das <i>älteste</i> Ratsmitglied, das dieses Amt zu übernehmen bereit ist (Alterspräsidentin/Alterspräsident). Die Alterspräsidentin/Der Alterspräsident ernennt 2 Ratsmitglieder zu vorläufigen Schriftführerinnen/ Schriftführern, stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Wahl. Nach der Wahl verpflichtet sie/er die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten und führt sie/ihn in ihre/seine Tätigkeit ein. Zur Wahl vorgeschlagene Ratsmitglieder dürfen weder als Alterspräsident/in noch als vorläufige Schriftführer/innen fungieren.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 Die Ratsversammlung wählt in ihrer ersten (konstituierenden) Sitzung aus ihrer Mitte die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten als ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden. Den Vorsitz führt dabei das <i>am längsten ununterbrochen der Ratsversammlung angehörende</i> Ratsmitglied, das dieses Amt zu übernehmen bereit ist (Alterspräsidentin/Alterspräsident) <i>Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Ratsversammlung führt das älteste Mitglied den Vorsitz.</i> Die Alterspräsidentin/Der Alterspräsident ernennt 2 Ratsmitglieder zu vorläufigen Schriftführerinnen/ Schriftführern, stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Wahl. Nach der Wahl verpflichtet sie/er die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten und führt sie/ihn in ihre/seine Tätigkeit ein. Zur Wahl vorgeschlagene Ratsmitglieder dürfen weder als Alterspräsident/in noch als vorläufige Schriftführer/innen fungieren.</p>	<p>Anpassung an die Änderung des § 33 Abs. 1 GO</p>
<p>§ 3 Abs. 3 Die Veröffentlichung aller Angaben erfolgt im Internet unter der Adresse <a href="http://www.neumuenster.de">www.neumuenster.de</a> über den Link „Verwaltung und Politik“ und „Ratsversammlung“.</p>	<p>§ 3 Abs. 3 Die Veröffentlichung aller Angaben erfolgt im Internet unter der Adresse <a href="http://www.neumuenster.de">www.neumuenster.de</a> im Ratsinformationssystem.</p>	<p>Durch die Verkürzung des Links mit dem alleinigen Hinweis auf die Homepage der Stadt Neumünster ist die GeschORV unabhängiger von Änderungen auf der Homepage.</p>

Alt	Neu	Anmerkung/Hinweis/Begründung
<p>§ 3 Abs. 4 Im Rahmen der Veröffentlichung werden mit Zustimmung aller Ratsmitglieder außerdem jeweils folgende Angaben aufgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geburtsdatum</li> <li>2. Anschrift</li> <li>3. Rufnummern (Festnetz und/oder Handy)</li> <li>4. E-Mail-Adresse</li> </ol>	<p>- gestrichen -</p>	<p>Die genannten Daten werden zwar erhoben, wurden jedoch nie veröffentlicht. Eine Veröffentlichung dieser Daten ist auch künftig nicht vorgesehen.</p>
<p>§ 4 Abs. 1 Ratsmitglieder können sich durch Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt <i>zwei</i>.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Ratsmitglieder können sich durch Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt <i>drei</i>.</p>	<p>Anpassung an die Änderung des § 32a GO</p>
<p>§ 6 Abs. 1 Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident, ihre/seine <i>Stellvertreterinnen/Stellvertreter</i>, die Vorsitzenden der Fraktionen und die Schriftführerinnen/Schriftführer, im Verhinderungsfall deren <i>Stellvertreterinnen/Stellvertreter</i>, bilden den Ältestenrat. Den Vorsitz führt die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident, im Verhinderungsfall ihre/seine <i>Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter</i>. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat oder deren Vertretungen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; sie können Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung hinzuziehen.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident, ihre/seine <i>Stellvertretungen</i>, die Vorsitzenden der Fraktionen, <i>im Verhinderungsfall deren Stellvertretungen</i>, und die Schriftführerinnen/Schriftführer, im Verhinderungsfall deren <i>Stellvertretungen</i>, bilden den Ältestenrat. Den Vorsitz führt die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident, im Verhinderungsfall ihre/seine <i>Stellvertretung</i>. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat oder deren Vertretungen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; sie können Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung hinzuziehen.</p>	<p>Aufnahme der bereits gelebten Praxis, dass sich Fraktionsvorsitzende im Ältestenrat durch deren Stellvertretungen vertreten lassen können, in die GeschORV.</p>

Alt	Neu	Anmerkung/Hinweis/Begründung
<p>§ 6 Abs. 2 Der Ältestenrat unterstützt die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten bei der Führung der Geschäfte. Er soll vor allem eine Verständigung der Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeiführen und die der Ratsversammlung obliegenden Wahlen vorbereiten. Im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten stellt der Ältestenrat einen Sitzungskalender der Ratsversammlung <i>für jeweils 1 Kalenderjahr</i> auf.</p>	<p>§ 6 Abs. 2 Der Ältestenrat unterstützt die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten bei der Führung der Geschäfte. Er soll vor allem eine Verständigung der Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeiführen und die der Ratsversammlung obliegenden Wahlen vorbereiten. Im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten stellt der Ältestenrat einen Sitzungskalender der Ratsversammlung <i>für das jeweils folgende Kalenderjahr, möglichst zum Ende des 3. Quartals</i>, auf.</p>	Aufnahme einer zeitlichen Regelung für die Erstellung des Sitzungskalenders der Ratsversammlung.
<p>§ 11 Abs. 4 Die Beratungsunterlagen für die öffentlichen Sitzungen werden im Internet unter der Adresse <a href="http://www.neumuenster.de">www.neumuenster.de</a> <i>über den Link „Verwaltung und Politik“</i> im Ratsinfosystem bereitgestellt.</p>	<p>§ 11 Abs. 4 Die Beratungsunterlagen für die öffentlichen Sitzungen werden im Internet unter der Adresse <a href="http://www.neumuenster.de">www.neumuenster.de</a> im Ratsinformationssystem bereitgestellt.</p>	Durch die Verkürzung des Links mit dem alleinigen Hinweis auf die Homepage der Stadt Neumünster ist die GeschORV unabhängiger von Änderungen auf der Homepage.
<p>§ 13 Abs. 9 Soweit Fragen aus Zeitgründen nicht mehr aufgerufen werden, sind diese bei der nächsten Einwohnerfragestunde zu beantworten.</p>	<p>§ 13 Abs. 9 <i>Die Dauer der Einwohnerfragestunde beträgt maximal eine Stunde.</i> Soweit Fragen aus Zeitgründen nicht mehr aufgerufen werden, sind diese bei der nächsten Einwohnerfragestunde zu beantworten.</p>	Konkretisierung des zeitlichen Ablaufs der Einwohnerfragestunde.
§ 16 Aktuelle Stunde	- gestrichen -	Umsetzung eines politischen Vorschlages; Steigerung der Sitzungseffizienz
§ 17 Große Anfragen	- gestrichen -	Umsetzung eines politischen Vorschlages; Grundlegende Neuregelung der Anfragen. Keine Unterscheidung mehr zwischen großen und kleinen Anfragen.

<p>§ 18 Kleine Anfragen  (1) Jedes Mitglied der Ratsversammlung kann in Textform über die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten <i>Kleine Anfragen</i> an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten. Die Anfragen sollen kurz und sachlich gefasst sein und müssen ein Datum enthalten. Sie müssen erkennen lassen, wer die Anfrage stellt. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Anfragen können auch per E-Mail eingereicht werden. Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident hat andere Anfragen zurückzuweisen. Kleine Anfragen können jederzeit unabhängig von Sitzungen der Ratsversammlung gestellt werden.  (2) Die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident übermittelt die <i>Kleinen</i> Anfragen unverzüglich der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mit der Aufforderung, <i>sie innerhalb von 3 Wochen schriftlich zu beantworten. Bei fristgerechter Beantwortung werden Kleine Anfragen nicht mehr in der Ratsversammlung behandelt.</i>  (3) <i>Wird die Kleine Anfrage nicht innerhalb der gesetzten Frist beantwortet und ist die Fragestellerin/der Fragesteller mit einer Fristverlängerung nicht einverstanden, so hat sie die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident auf Verlangen der Fragestellerin/des Fragestellers auf die Tagesordnung zu setzen. Die Kleine Anfrage wird dann wie eine Große Anfrage (§17) behandelt.</i>  (4) <i>Die Kleinen Anfragen und die Antworten werden an alle Mitglieder der</i></p>	<p>§ 16 Anfragen  (1) Jedes Mitglied der Ratsversammlung kann in Textform über die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten Anfragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten. Die Anfragen sollen kurz und sachlich gefasst sein und müssen ein Datum enthalten. Sie müssen erkennen lassen, wer die Anfrage stellt. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Anfragen können auch per E-Mail eingereicht werden. Die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident hat andere Anfragen zurückzuweisen. Anfragen können jederzeit unabhängig von Sitzungen der Ratsversammlung gestellt werden.  (2) Die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident übermittelt die Anfragen unverzüglich der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mit der Aufforderung, <i>diese zu beantworten. Die Anfragen werden binnen drei Wochen schriftlich beantwortet. Die Anfragen und die Antworten werden durch das Büro der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten an alle Mitglieder der Ratsversammlung verteilt. Die Antwort wird zusätzlich in einer Vorlage erfasst und zur nächsten erreichbaren Ratsversammlung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.</i>  (3) <i>Eine Aussprache zu den Anfragen findet nicht statt. Sachanträge und Beschlüsse sind unzulässig.</i></p>	<p>Umsetzung eines politischen Vorschlages; Grundlegende Neuregelung der Anfragen. Keine Unterscheidung mehr zwischen großen und kleinen Anfragen.</p>
--	---	--

Alt	Neu	Anmerkung/Hinweis/Begründung
<p><i>Ratsversammlung verteilt. Sie werden an geeigneter Stelle auf der Homepage der Stadt Neumünster zur Verfügung gestellt.</i></p>		
<p>§ 20 Abs. 1  <i>Alle Vorlagen sollen im Hauptausschuss und in den zuständigen und zu beteiligenden Ausschüssen vorbehandelt werden, bevor sie der Ratsversammlung zugehen. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsvorlagen oder -anträge.</i></p>	<p>§ 18 Abs. 1  <i>Vorlagen sollen in der Regel im Hauptausschuss und in den zuständigen und zu beteiligenden Ausschüssen vorbehandelt werden, bevor sie der Ratsversammlung zugehen. Sofern in der Ratsversammlung zu einer Vorlage das Wort gewünscht wird, soll diese zunächst durch die/den Vorsitzende/-n des zuständigen federführenden Fachausschusses bzw. des Hauptausschusses eingebracht werden.</i></p>	<p>Durch die Formulierung „in der Regel“, entfällt die Notwendigkeit des Sonderhinweises für Dringlichkeitsvorlagen/-anträge.                  Die Neuregelung des Einbringens der Vorlagen mit Beratungsbedarf durch die Ausschussvorsitzenden führt zu einer gesteigerten Bedeutung und Anerkennung der Ausschussvorberatung. Sofern mehrere Fachausschüsse in einer Angelegenheit vorberatend tätig sind, erfolgt eine Kennzeichnung des federführenden Ausschusses bei der Beratungsfolge in der Vorlage durch die Verwaltung.</p>

<p>§ 23 Abs. 4 Ergänzungs- und Änderungsanträge sollen möglichst frühzeitig bei der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten eingereicht werden. Sie werden umgehend per E-Mail an die übrigen Ratsmitglieder weitergeleitet. Verantwortlich dafür ist das Vorzimmer der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten.</p> <p>Im übrigen können Ergänzungs - und Änderungsanträge bis zum Schluss der Beratung der Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, gestellt werden. Sie sind der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten sowie der Protokollführerin/dem Protokollführer in einfacher Ausfertigung vorzulegen.</p> <p>Die Ergänzungs - und Änderungsanträge müssen ein Datum enthalten. Sie müssen erkennen lassen, wer den Antrag stellt. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Antrag soll so gefasst sein, dass er als Beschluss übernommen werden kann.</p> <p>Soweit ein Ergänzungs - oder Änderungsantrag gestellt wird, der sich auf den Beschluss eines Ausschusses bezieht, genügt es, dass ein Protokollauszug über den Beschluss des Ausschusses vorgelegt wird. Dieser Antrag kann mündlich gestellt werden und wird entsprechend protokolliert.</p> <p>Ob ein Antrag als Ergänzungs - oder Änderungsantrag aufzufassen bzw. als andere Angelegenheit anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfall die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident.</p>	<p>§ 21 Abs. 4 Ergänzungs- und Änderungsanträge sollen möglichst frühzeitig bei der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten eingereicht werden. Sie werden umgehend per E-Mail an die übrigen Ratsmitglieder weitergeleitet. Verantwortlich dafür ist das Vorzimmer der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten.</p> <p>Im übrigen können Ergänzungs- und Änderungsanträge bis zum Schluss der Beratung der Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, gestellt werden. Sie sind der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten sowie der Protokollführerin/dem Protokollführer in einfacher Ausfertigung vorzulegen.</p> <p>Die Ergänzungs- und Änderungsanträge müssen ein Datum enthalten. Sie müssen erkennen lassen, wer den Antrag stellt. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Antrag soll so gefasst sein, dass er als Beschluss übernommen werden kann.</p> <p><i>Ergänzungs- und Änderungsanträge sind zusätzlich zur Vorlage in Schriftform durch die Antragstellerin/den Antragsteller mündlich einzubringen.</i></p> <p>Soweit ein Ergänzungs- oder Änderungsantrag gestellt wird, der sich auf den Beschluss eines Ausschusses bezieht, genügt es, dass ein Protokollauszug über den Beschluss des Ausschusses vorgelegt wird. Dieser Antrag kann mündlich gestellt werden und wird entsprechend protokolliert.</p> <p>Ob ein Antrag als Ergänzungs- oder Änderungsantrag aufzufassen bzw. als andere Angelegenheit anzusehen ist,</p>	<p>Klarstellung und Übernahme der bisherigen Praxis in die GeschORV</p>
--	--	---

Alt	Neu	Anmerkung/Hinweis/Begründung
	entscheidet im Zweifelsfall die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident.	
§ 37 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung Abs. 3 →neu	§ 35 Unterbrechung, Aufhebung und Ende der Sitzung  Abs. 3 Die Sitzung endet regelmäßig um 22:00 Uhr. Eine Verlängerung kann im Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss erfolgen.	Aufnahme der bisherigen Praxis in die GeschORV
§ 38 Abs. 7 Nach der Entscheidung der Ratsversammlung über die Genehmigung bzw. Berichtigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung ist diese im Fachdienst Zentrale <i>Verwaltung und Personal</i> zur Einsichtnahme bereitzuhalten und im Internet unter der Adresse <a href="http://www.neumuenster.de">www.neumuenster.de</a> unter dem Link „ <i>Verwaltung und Politik</i> “ im Ratsinformationssystem bekannt zu machen.	§ 36 Abs. 7 Nach der Entscheidung der Ratsversammlung über die Genehmigung bzw. Berichtigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung ist diese im Fachdienst Zentrale <i>Steuerung</i> zur Einsichtnahme bereitzuhalten und im Internet unter der Adresse <a href="http://www.neumuenster.de">www.neumuenster.de</a> im Ratsinformationssystem bekannt zu machen.	Durch die Verkürzung des Links mit dem alleinigen Hinweis auf die Homepage der Stadt Neumünster ist die GeschORV unabhängiger von Änderungen auf der Homepage.
§ 39 Abs. 7 Bei Anfragen von Rats-/Ausschussmitgliedern an den Ausschuss kommt § 17 mit Ausnahme des Abs. 5 analog zur Anwendung. Eine Differenzierung in Kleine und Große Anfragen wird dabei nicht vorgenommen. § 18 findet keine Anwendung. Eine an die Beantwortung anschließende Aussprache kann die/der Ausschussvorsitzende mit der Zustimmung der anwesenden Ausschussmitglieder zulassen.	- gestrichen -	Anwendung der grundlegenden Neuregelung der Anfragen auch für Ausschüsse.

Alt	Neu	Anmerkung/Hinweis/Begründung
§ 39 Abs. 8 In den Ausschüssen wird keine Aktuelle Stunde durchgeführt. Die entsprechende Vorschriften finden keine Anwendung.	- gestrichen -	Entfällt, da die Regelungen zur aktuellen Stunde gestrichen wurden und somit keine Anwendung für die Ausschüsse mehr finden können.
§ 42 Abs. 3 Anfragen an den Stadteilbeirat sind mündlich zu beantworten, wenn der Stadteilbeirat nichts anderes beschließt. <i>Eine Differenzierung in Kleine und Große Anfragen wird nicht vorgenommen. Die §§ 17 und 18 finden insofern keine Anwendung.</i>	§ 40 Abs. 3 Anfragen an den Stadteilbeirat sind mündlich zu beantworten, wenn der Stadteilbeirat nichts anderes beschließt.	Da eine Differenzierung mehr zwischen Großen und Kleinen Anfragen erfolgt, ist der Hinweis darauf entbehrlich.